

In der Parteigerichtssache

JU-KV B-Ch

g e g e n

B und Frau B

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 10. Dezember 1982 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Präsident des Oberlandesgerichts

Karlheinz Keller

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer, der Kreisverband B-Ch der Jungen Union, durch den am 28. Mai 1982 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt H aus B, vom 27. Mai 1982 die Rechtsbeschwerde vom 15. April 1982 zurückgenommen hat.

Das Parteigerichtsverfahren war daher nach § 21 PGO einzustellen.

2. Nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.